



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Der Verordnungsgeber hat nach 23 Jahren GOZ '88 am 1. Januar 2012 eine neue Gebührenordnung für Zahnärzte eingesetzt. Im Rahmen des Inkrafttretens einer solchen neuen Gebührenordnung bleibt es nicht aus, dass bis zur abschließenden juristischen Klärung unterschiedliche Auslegungen der einzelnen Gebührenpositionen in den verschiedenen Kommentaren veröffentlicht werden. Jede neue Verordnung bietet Interpretationsspielräume, die erst nach und nach durch die Rechtsprechung geschlossen werden. Die Auslegungen sind so vielfältig wie die Meinungen zur GOZ 2012. Das GOZ-Referat wird in einer Artikelserie im Rheinischen Zahnärzteblatt – beginnend mit dieser Ausgabe – diese Themenbereiche aufgreifen. Gleichzeitig verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/geschlossener-bereich-fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html

GOZ-Position 2197

Bei der Überarbeitung der GOZ wurden u. a. auch neue Leistungen aufgenommen, die offensichtlich noch einige Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung bereiten. So auch die viel umstrittene und heiß diskutierte Position 2197. Der Verordnungstext ist kurz und bündig: „Adhäsive Befestigung“. Eine in Klammern nachgestellte Aufzählung von Anwendungsbeispielen, die der Klassifizierung ihrer Leistungsart dienen soll, lautet: „plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.“

Angesiedelt ist diese Leistung im Abschnitt C Konservierende Leistungen, wie auch die beispielhaften Aufzählungen in der nachgestellten Klammer. Das angefügte „etc.“ verweist auf alle anderen nicht aufgezählten Leistungen wie Ankerkronen, Teleskopkronen, Wurzelstiftkappen, Langzeitprovisorien, temporäre Verschlüsse, Kompositrestaurationen etc. Und hier beginnt die Diskussion: Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat sich hierzu klar positioniert: Die Berechnungsfähigkeit der Position 2197 – Adhäsive Befestigung – neben den Nummern 2060, 2080, 2100, 2120 (Restauration mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik) ist aus gebührenrechtlicher Sicht vertretbar.

Vertretbar bedeutet, dass die Rechtsprechung hierzu noch kein Urteil gefällt hat. Der Verordnungstext bedarf der Auslegung. Dieser Auffassung folgte inzwischen auch kostenerstattende Stellen.

So ist bei den plastischen Füllungen klassifiziert, dass hierbei ein Füllungsmaterial plastischer Beschaffenheit zu wählen ist. Bei den Kompositfüllungen nach den Gebührezziffern 2060, 2080, 2100 und 2120 ein Füllungsmaterial, welches man adhäsiv befestigen muss. Die Füllung muss also in vorgeschriebener Adhäsivtechnik erbracht werden. Hier ist folglich nur die Methode festgelegt. Eine weitere Leistung ist hiermit nicht eingeschlossen, sondern kommt hinzu, nämlich die adhäsive Befestigung, abgebildet in der Gebührezziffer 2197.

2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)
------	--

Die Mehrschichttechnik, ebenfalls eine Methode, ist eingeschlossen und mit den Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 abgebildet. (Vgl. Verordnungstext: „ggf. einschließlich Mehrschichttechnik“)

2060	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einfächig , gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts
2080	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), zweifächig , gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts
2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreifächig , gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts
2120	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreifächig , gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts

Der Verordnungsgeber differenziert in seiner Wortwahl klar zwischen „...technik“ und „einschließlich“.

Wäre bei den Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 die adhäsive Befestigung eine bereits eingeschlossene Leistung, so hätte der Verordnungsgeber dies auch so formuliert und geschrieben: „einschließlich adhäsiver Befestigung“.

Auch der Blick in die amtliche Begründung des Verordnungsgebers klärt die Problematik um die Berechnungsfähigkeit der adhäsiven Befestigung im Zusammenhang mit den Kompositrestaurationen nicht weiter auf.

Die Zahnärztekammer Nordrhein empfiehlt:

2060 + 2197

2080 + 2197

2100 + 2197

2120 + 2197

*Dr. Ursula Stegemann
Stellvertretende GOZ Referentin*